

Geschäftsordnung des Bgld. Landes-Rechnungshofes (GeO LRH)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- I. Teil: Allgemeines
- II. Teil: Organisation
- III. Teil: Aufgabenbeschreibung
- IV. Teil: Prüfung
- V. Teil: Bericht
- VI. Teil: Schlussbestimmungen

I. Teil: Allgemeines

Art. 1

Der Landes-Rechnungshof ist ein Organ des Landtages. Seine gesetzliche Grundlage basiert auf dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetz (Bgld. LRHG).

Art. 2

Der Landes-Rechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Burgenländischen Landtags.

Art. 3

Der Landes-Rechnungshof übt die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben gemäß den gesetzlich festgeschriebenen Prüfmaßstäben aus.

II. Teil: Organisation

Einrichtung

Art. 4

Der Landes-Rechnungshof besteht aus dem Direktor und der zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben erforderlichen Anzahl von entsprechend qualifizierten Bediensteten.

Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofes

Art. 5

- (1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes leitet den Landes-Rechnungshof. Er vertritt ihn, insbesondere im Verkehr mit den seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen nach außen.

- (2) Das umfasst unter anderem auch die Repräsentation
- gegenüber Dritten, die nach dem Landes-Rechnungshofgesetz nicht als Beteiligte bei der Erfüllung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes in Betracht kommen,
 - gegenüber Presse und Rundfunk,
 - in allen Rechtsstreitigkeiten,
 - gegenüber der obersten Rechnungskontrollbehörde des Bundes (Rechnungshof), dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) sowie der Bundesländer (Landesrechnungshöfe) und
 - der Organisation der europäischen Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI) sowie der Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens (EURORAI).
- (3) Der Direktor ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Landes-Rechnungshofes. Er übt die Dienst- und Personalhoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten des Landes-Rechnungshofes aus, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Disziplinar- oder Leistungsfeststellungskommission handelt. Desgleichen übt er die Stellung des Landes als Dienstgeber bei Landesvertragsbediensteten aus.

Aufgaben des Direktors des Landes-Rechnungshofes

Art. 6

Der Direktor trägt übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes. In diesem Rahmen wirkt er darauf hin, dass der Landes-Rechnungshof nach einheitlichen Grundsätzen verfährt, führt Entscheidungen über Arbeitsschwerpunkte herbei und fördert den Geschäftsgang. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die Einhaltung interner Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Art. 7

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat dem Landtag bis 31. März jedes Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekannt zu geben.

Art. 8

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat dem Landtag bis 31. März jedes Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln.

Art. 9

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes erstellt für die Dauer eines Kalenderjahres eine vorläufige Prüfungsplanung. Er hat diese Übersicht über die im nächstfolgenden Kalenderjahr geplanten Initiativprüfungen des Landes-Rechnungshofes bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres dem Präsidenten des Landtages zur Kenntnis zu bringen. Unterjährige anlassbezogenen Abweichungen von geplanten Vorhaben sind dem Präsidenten des Landtages umgehend mitzuteilen.

Art.10

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Landes-Rechnungshofausschusses über die gemäß § 8 Bgld. LRHG dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen. Er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.

Vertretung des Direktors

Art.11

- (1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat für den Fall seiner Verhinderung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags aus dem Kreis der Prüfer des Landes-Rechnungshofes jährlich bis spätestens 31. Jänner einen Vertreter zu bestimmen. Bis zur Neubestimmung gilt die Regelung des vorangegangenen Jahres fort.
- (2) Im Fall der Verhinderung des bestellten Vertreters wird der Direktor durch den dienstältesten, auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechend qualifizierten, nicht verhinderten Bediensteten des Landes-Rechnungshofes vertreten.
- (3) Der Vertreter trägt für die Dauer seiner Bestellung die Funktionsbezeichnung "Stellvertretender Landes-Rechnungshofdirektor".

Art. 12

Bei Wahrnehmung seiner Vertretungstätigkeit unterliegt der Vertreter der dem Direktor auferlegten rechtlichen Verantwortlichkeit.

Prüfungsleiter (Prüfteam)

Art. 13

- (1) Der Direktor betraut aus dem Kreis der Prüfer ein Prüfteam mit der Durchführung einer Prüfung. Ein Prüfteam besteht aus zumindest zwei Prüfern.
- (2) Der Direktor betraut aus dem Kreis des Prüfteams einen Prüfer mit der Leitung der Prüfung. Der Prüfungsleiter steht als „primus inter pares“ dem Prüfteam vor.
- (3) Der Prüfungsleiter leitet die Aufgabenerledigung und sorgt für die ordnungsgemäße, rechtzeitige, sachgerechte und koordinierte Erledigung der Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm die Planung, die Vorbereitung, Durchführung und der Abschluss der Prüfungs- und Beratungsvorhaben, die Qualitätssicherung sowie die Vorbereitung von Entwürfen bei Prüfungsberichten und sonstigen Entscheidungen.
- (4) Im Rahmen des jeweiligen Prüfungsauftrages obliegt ihm in Abstimmung mit dem Prüfteam auch die haushaltsrechtliche und wirtschaftliche Wertung der festgestellten Sachverhalte.

Art. 14

Der Prüfungsleiter achtet auf ein ordnungsgemäßes, wirksames und wirtschaftliches Verfahren. Er stellt sicher, dass der Direktor über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung unverzüglich unterrichtet wird.

Art. 15

Die Aufgaben des Prüfungsleiters werden im Falle der kurzfristigen Verhinderung durch den Direktor wahrgenommen. Im Falle einer langfristigen Verhinderung beauftragt der Direktor einen neuen Prüfungsleiter aus dem Kreis des Prüferteams.

Prüfer und sonstige Bedienstete

Art. 16

- (1) Prüfer sind Beamte oder Vertragsbedienstete des höheren und gehobenen Dienstes.
- (2) Sie sind zuständig für die selbständige Ermittlung von Sachverhalten mit prüfungserheblichem Inhalt. Diese Aufgabe erledigen sie gemäß der Ausgestaltung des Prüfungsauftrages auf allen dafür erforderlichen Ebenen sowohl innerhalb als auch außerhalb der staatlichen Verwaltungsstrukturen. Es gehört zu ihren Aufgaben, Anregungen und Vorschläge für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen zu erarbeiten.
- (3) Der Prüfer erhebt prüfungsrelevante Sachverhalte umfassend und sorgfältig und bewertet diese nachvollziehbar.

Art. 17

Die Prüfer achten auf ein ordnungsgemäßes, wirksames und wirtschaftliches Verfahren. Sie unterrichten über alle wesentlichen Feststellungen und wichtigen Vorkommnisse unverzüglich den Prüfungsleiter.

Art. 18

Für sonstige Bedienstete, die an bestimmten Prüfungs- oder Beratungsvorhaben beteiligt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Versprechen

Art. 19

- (1) Jeder Bedienstete des Landes-Rechnungshofes hat vor oder unmittelbar nach seinem Amtsantritt folgende Gelöbnisformel zu leisten:

" Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft und in gesetzmäßiger Weise zu erfüllen, mich hierbei weder durch Eigennutz noch durch andere außerdienstliche Rücksichten leiten zu lassen, in den Berichten nach Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu streben und gegenüber Dritten über meine dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Das Dienstgeheimnis ist auch nach Ende des Dienstverhältnisses zu bewahren."

- (2) Die Angelobung ist vor dem Direktor des Landes-Rechnungshofes zu leisten.

Unvereinbarkeit

Art. 20

- (1) Weder der Direktor noch die Bediensteten dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Prüfung des Landes-Rechnungshofes unterliegen. Ebenso wenig darf eine dieser Personen an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.
- (2) Die Bediensteten sollen während ihrer Tätigkeit im Landes-Rechnungshof keine politische Tätigkeit ausüben. Sie sind verpflichtet, bei Ausübung und vor Antritt eines politischen Amtes dies dem Direktor des Landes-Rechnungshofes anzuzeigen. Die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten im Bgld. LRHG betreffend den Direktor des Landes-Rechnungshofes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Teil: Aufgabenbeschreibung

Aufgaben

Art.21

Die Aufgaben des Landes-Rechnungshofes sind im Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetz (Bgld. LRHG) normiert.

Tätigkeitsbericht

Art. 22

- (1) Der Landes-Rechnungshof übermittelt dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht wird gleichzeitig der Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Der Landes-Rechnungshof kann dem Landtag zusätzlich Zwischenberichte über die laufende Tätigkeit des Landes-Rechnungshofes übermitteln.
- (2) Der Bericht dient der Darstellung der Tätigkeit und der Entwicklung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes.
- (3) Der Tätigkeitsbericht enthält zumindest folgenden Inhalt:
 - die Gegenstände sowie Prüfungsablauf abgeschlossener Berichte,
 - in Bearbeitung befindliche Prüffragen,
 - im Auftrag der Landesregierung erstellte Gutachten,
 - Angaben über den personellen und finanziellen Ressourceneinsatz
 - organisatorische Veränderungen im Landes-Rechnungshof, insbesondere Veränderungen der Struktur, des Personals und der Räumlichkeiten,
 - Angaben über sonstige Aktivitäten,
 - Mitteilung über besondere Vorkommnisse wie zB. Prüfungsbehinderungen.

IV. Teil: Prüfung

Weisungsfreiheit

Art. 23

Der Landes-Rechnungshof ist bei Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich.

Art der Prüfungen

Art. 24

- (1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen
 1. von Amts wegen (Initiativprüfung) oder
 2. auf Verlangen (Antragsprüfung) durchzuführen.

- (2) Initiativprüfungen können die jeweilige Gebarung entweder
 1. insgesamt oder
 2. hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und -projekte erfassen. Initiativprüfungen können, soweit dies ein verlässliches Bild der jeweiligen Gebarung ergibt, auch stichprobenweise durchgeführt werden.

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes bestimmt, welche Initiativprüfungen durchzuführen sind und legt Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall fest.

- (3) Antragsprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 obliegen dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen
 1. des Landtags,
 2. eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
 3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr,
 4. des Landes-Rechnungshofausschusses,
 5. dreier Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses,
 6. der Landesregierung oder
 7. eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr).

- (4) Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 sind schriftlich einzubringen. Sie haben den Wortlaut, Gegenstand und den Umfang der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen. Im Fall von Unklarheiten nimmt der Direktor mit dem Antragsteller im Vorfeld der Prüfungseinleitung eine Präzisierung vor und setzt den Landtagspräsidenten darüber schriftlich in Kenntnis.

- (5) Nach Maßgabe der verfügbaren personellen Ressourcen sollen Initiativprüfungen möglichst bald nach Eintritt der Kenntnis des Landes-Rechnungshofes von den prüfungsrelevanten Tatbeständen und Antragsprüfungen möglichst bald nach Einlangen eines Verlangens auf Durchführung einer Prüfung erfolgen.

Korrespondenz mit der zu prüfenden Stelle

Art. 25

- (1) Gemäß § 6 Bgld. LRHG verkehrt der Landes-Rechnungshof im Zuge der Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern unmittelbar.
- (2) Im Zuge der Prüfungsdurchführung korrespondiert das Prüfteam unmittelbar mit Bediensteten der fachlich geprüften Stelle. Grundsätzlich ist unter Wahrung der Unabhängigkeit des Landes-Rechnungshofes ein effizienter und zweckmäßiger Prüfungsablauf durch einen konstruktiven Dialog mit der fachlich geprüften Stelle anzustreben.

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Art. 26

- (1) Der Direktor und die Bediensteten des Landes-Rechnungshofes sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Stelle.
- (2) In Berichtfassungen oder sonstigen Schriftstücken, die veröffentlicht werden, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.
- (3) Alle Bediensteten der geprüften Stellen haben, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Befangenheit

Art. 27

- (1) Ein Prüfer, dem Gründe bekannt werden, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit bei einer laufenden oder beginnenden Prüfung in Zweifel zu ziehen, hat sich vorerst jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten. Er hat dies unverzüglich unter Angabe der Befangenheitsgründe dem Direktor des Landes-Rechnungshofes anzuzeigen.

- (2) Über das Vorliegen von subjektiven und/oder objektiven Befangenheitsgründen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, befindet der Direktor des Landes- Rechnungshofes. Liegt Befangenheit des anzeigenden Bediensteten vor, ist dieser von der weiteren Prüfungstätigkeit auszuschließen.

Prüfungseinleitung

Art. 28

- (1) Die formale Prüfungseinleitung erfolgt grundsätzlich mit einem Einleitungsgespräch bzw. durch die Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung.
- (2) Im Zuge der Prüfungseinleitung ist seitens der zu überprüfenden Stelle ein Ansprechpartner bekanntzugeben. Vom Landes-Rechnungshof werden seinerseits der Prüfungsleiter, das Prüfungsteam und die Prüfungsinhalte sowie der Prüfungszeitraum bekannt gegeben.

Auskünfte

Art. 29

Der Landes-Rechnungshof ist gemäß § 6 Bgld. LRHG berechtigt, zum Zwecke seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit von den zu überprüfenden Stellen jederzeit schriftlich oder in sonstiger zweckmäßiger Weise alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen.

Aufzeichnungen und Unterlagen

Art. 30

Der Landes-Rechnungshof ist gemäß § 6 Bgld. LRHG berechtigt an Ort und Stelle in die mit der geprüften Gebarung in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (insbesondere Akten, Rechnungsbücher, Belege, Korrespondenzen, Verträge, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen) Einsicht zu nehmen. Er kann auch die Übermittlung dieser Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen.

Lokalerhebungen und Auskunftspersonen

Art. 31

Der Landes-Rechnungshof kann gemäß § 6 Bgld. LRHG weiters Lokalerhebungen (etwa Kassenprüfungen) selbst vornehmen oder bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilnehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beiziehung eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist. Ebenso kann er Personen, die nicht bei der geprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anhören, wobei diese Personen dabei die ihnen obliegenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wahrzunehmen haben.

Sachverständige

Art. 32

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes kann sich bei Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der gewünschten Art im Allgemeinen geschehen ist, vom Direktor des Landes-Rechnungshofes zu beedien. Die Sachverständigen sind zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zugänglich werden, verpflichtet.

Prüfungstätigkeit und Prüfungshandlungen

Art. 33

- (1) Die Prüfungstätigkeit umfasst sämtliche Prüfungshandlungen im Zeitraum von Prüfungseinleitung bis zur Mitteilung des vorläufigen Prüfungsergebnisses an die geprüfte Stelle gemäß § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG.
- (2) Die einzelnen Prüfungshandlungen werden vom Prüfungsteam nach den im internen Prüfungshandbuch des Landes-Rechnungshof festgelegten Standards durchgeführt.

Obliegenheiten der geprüften Stelle

Art. 34

Die geprüfte Stelle hat gemäß § 6 Bgld. LRHG dem Landes-Rechnungshof unverzüglich (innerhalb der gesetzten Frist), wahrheitsgemäß und vollständig

1. schriftlich oder in sonstiger zweckmäßiger Weise sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die Einsichtnahme in Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren,
3. alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu übermitteln,
4. die Vornahme von Lokalerhebungen (etwa Kassaprüfungen) zuzulassen,
5. die Befragung von Auskunftspersonen zu ermöglichen sowie
6. den Zugriff auf sowie das Ermitteln und Kopieren von automationsunterstützten verarbeiteten Daten, die er zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgabe benötigt, zu gewähren.

Behinderung der Prüfungstätigkeit

Art. 35

- (1) Eine Behinderung der Prüfungstätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Rechtsträger dem Verlangen des Landes-Rechnungshofes auf
1. Erteilung von Auskünften (§ 6 Abs. 2 Z 1 Bgld. LRHG),
 2. Einsichtnahme in Unterlagen und Aufzeichnungen (§ 6 Abs. 2 Z 2 Bgld. LRHG),
 3. Übermittlung von Unterlagen und Aufzeichnungen (§ 6 Abs. 2 Z 3 Bgld. LRHG),
 4. Vornahme von Lokalerhebungen (etwa Kassaprüfungen; § 6 Abs. 2 Z 4 Bgld. LRHG),
 5. Befragung von Auskunftspersonen (§ 6 Abs. 2 Z 5 Bgld. LRHG) oder
 6. Zugriff und Kopieren von automationsunterstützten Daten, die er zur Wahrung der Prüfungsaufgabe benötigt
- nicht unverzüglich (zeitgerecht), wahrheitsgemäß oder vollständig entspricht oder insgesamt verweigert.
- (2) Jede Form der Behinderung der Prüfungstätigkeit hat zumindest eine zeitliche Dimension (indem einem Verlangen nicht zeitgerecht entsprochen wurde) und kann zudem eine inhaltliche Dimension (dem Verlangen wird nicht wahrheitsgemäß oder vollständig entsprochen) aufweisen.
- (3) Im Prüfungsbericht sind Art und Auswirkung (insbesondere zeitliche Verzögerungen) der Prüfungsbehinderung darzustellen.
- (4) Voraussetzung für die Anwendung des in Art. 36 festgelegten Konsultationsmechanismus ist das Vorliegen einer Prüfungsbehinderung (Abs. 1). Der Konsultationsmechanismus beabsichtigt:
1. in Bezug auf eine zeitliche Prüfungsbehinderung die Sicherstellung der zeitgerechten Mitwirkung der geprüften Stelle an den Erhebungen des Landes-Rechnungshofes und/oder
 2. in Bezug auf eine inhaltliche Prüfungsbehinderung deren Klärung sowie
 3. jedenfalls die Vermeidung weiterer Prüfungsbehinderungen.

Konsultationsmechanismus

Art. 36

- (1) Erkennt der Prüfungsleiter im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Verhalten der geprüften Stelle eine Behinderung, hat er den Direktor des Landes-Rechnungshofes darüber zu informieren. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes stellt das Vorliegen einer Prüfungsbehinderung fest. Zur Vermeidung weiterer sowie insbesondere zur Beseitigung inhaltlicher Prüfungsbehinderungen leitet der Direktor des Landes-Rechnungshofes folgenden dreistufigen Konsultationsmechanismus ein:

1. Der Direktor versucht umgehend eine einvernehmliche Klärung mit der fachlich geprüften Stelle herbeizuführen. Dies erfolgt in Form eines dringenden schriftlichen Ersuchens um Mitarbeit bei den Erhebungen des Landes-Rechnungshofes.
 2. Sofern die geprüfte Stelle die erforderliche Mitwirkung weiterhin verweigert, erfolgt eine Sachverhaltsdarstellung in Form einer schriftlichen Protestnote an den Präsidenten des Landtages.
 3. Sollte die geprüfte Stelle die erforderliche Mitwirkung weiterhin verweigern, ergeht eine Sachverhaltsdarstellung in Form einer schriftlichen Protestnote an die Landesregierung. Gleichzeitig wird das schwebende Prüfungsverfahren abgebrochen und im Prüfungsbericht unter Einbeziehung aller Zwischenprüfungsergebnisse dargestellt, welche Gründe zum Abbruch der Prüfungstätigkeit geführt haben. Die weitere Behandlung dieser Berichte folgt den Bestimmungen der Artikel 39 bis 44 GeO Bgld. Landes-Rechnungshof.
- (2) Im Prüfungsbericht sind
1. eine aus der Behinderung der Prüfungstätigkeit resultierende (zeitliche/inhaltliche) Verzögerung des Prüfungsablaufes sowie der Berichtslegung sowie
 2. die Anwendung, der Ablauf und die Auswirkungen des Konsultationsmechanismus auf die Prüfungstätigkeit
- darzustellen.
- (3) Erlangt der Landes-Rechnungshof nach Abschluss seiner Prüfungstätigkeit durch die Stellungnahme der geprüften Stellen gem. § 7 Bgld. LRHG Kenntnis von einer Prüfungsbehinderung, entfällt der Konsultationsmechanismus gem. Art. 36 Abs. 1 bis 2 GeO Bgld. Landes-Rechnungshof. Das Bgld. LRHG sieht nach Ablauf der Stellungnahmefrist die Einholung oder Annahme weiterer Stellungnahmen nicht vor. Demzufolge ist die erneute Aufnahme der Prüftätigkeit selbst bei Vorliegen neuer Fakten nicht vorgesehen. Diese werden im Prüfungsbericht, gleich jeder anderen Äußerung der geprüften Stelle zum vorläufigen Prüfungsergebnis gem. § 7 Bgld. LRHG, aufgenommen und erörtert.

Anrufung des VfGH

Art. 37

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. LRHG werden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landes-Rechnungshof und der geprüften Stelle über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes regeln, über Antrag des Landes-Rechnungshofes oder der Landesregierung durch den Verfassungsgerichtshof entschieden.
- (2) Eine Meinungsverschiedenheit liegt vor, wenn ein Rechtsträger die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung ausdrücklich bestreitet oder die Gebarungsüberprüfung tatsächlich nicht zulässt.

- (3) Ein schwebendes Prüfungsverfahren wird bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof ruhend gestellt. Im Falle einer Antragsprüfung wird die antragstellende Stelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Schlussbesprechung

Art. 38

Nach Abschluss der Prüfungstätigkeit erfolgt auf Einladung des Landes-Rechnungshofes eine Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle. In diesem werden die wesentlichen Feststellungen des Landes-Rechnungshofes besprochen und nachvollzogen.

V. Teil: Bericht

Erstellen des Prüfungsberichts

Art. 39

- (1) Der Landes-Rechnungshof stützt seine Feststellungen ausschließlich auf belegbare Fakten.
- (2) Qualitätsstandards für das Verfassen des vorläufigen Prüfungsergebnisses sowie eines Prüfungsberichts sind im internen Prüfungshandbuch des Landes-Rechnungshofes vorgegeben.
- (3) Die Prüfer haben sowohl bei Ihren Prüfungshandlungen als auch beim Erstellen des vorläufigen Prüfungsergebnisses sowie des Prüfungsberichts, die Einhaltung dieser Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Vorläufige Prüfungsergebnisse

Art. 40

- (1) Der Landes-Rechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung gemäß § 7 Bgld. LRHG der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Übermittlung ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer angemessenen, zehn Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben.
- (3) Werden Mängel, die der Landes-Rechnungshof bereits in früheren Berichten gerügt hat, neuerlich festgestellt, so hat der Landes-Rechnungshof in dieser Aufforderung um eine Begründung zu ersuchen, warum diese Unzulänglichkeiten nicht behoben wurden. Der Landes-Rechnungshof kann erforderlichenfalls zu einer gemäß dem ersten Satz erstatteten Äußerung eine schriftliche Gegenäußerung abgeben.
- (4) Der Landes-Rechnungshof fordert die Leitung der geprüften Stelle im Zuge der Übermittlung des vorläufigen Prüfungsergebnisses auf, eine Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen. Die geprüfte Stelle bestätigt darin, dass

dem Landes-Rechnungshof sämtliche für die Prüfungsdurchführung relevanten Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Schriftliche Äußerung bzw. Stellungnahme der geprüften Stelle

Art. 41

- (1) Die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahme der geprüften Stelle zum vorläufigen Prüfungsergebnis werden im Prüfungsbericht unter dem Abschnitt Prüfungsergebnis beim jeweils inhaltlich zuordenbaren Unterabschnitt eingearbeitet.
- (2) Die allfällige Antwort des Landes-Rechnungshofes auf die Stellungnahme der geprüften Stelle ist der sogenannten Gegenäußerung im entsprechenden Unterabschnitt des Prüfungsergebnisses zu entnehmen.

Prüfungsberichte

Art. 42

- (1) Im Prüfungsergebnis sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen.
- (2) Prüfungsergebnisse, die personenbezogene Daten enthalten, sind stets als schutzbedürftig anzusehen und es sind diese Daten vor einer Übermittlung zu anonymisieren.
- (3) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis seiner Prüfungen unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle, der Bgld. Landesregierung sowie gegebenenfalls dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofes gemäß § 3 Bgld. LRHG hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der antragstellenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Veröffentlichung der Prüfungsberichte erfolgt nachdem die Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages an die Landtagsabgeordneten erfolgt ist. Die Berichte erfahren für die Veröffentlichung keinerlei Kürzung oder Überarbeitung.
- (6) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Landes-Rechnungshofausschusses über die dem Landtag gemäß Abs. 1, 2 und 4 Bgld. LRHG übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen. Er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.

Art. 43

Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 Bgl. LRHG der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 Bgl. LRHG dem Präsidenten des Landtags unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

Inhalt des Prüfungsberichtes

Art. 44

- (1) Der Landes-Rechnungshof hat seine Berichte unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wahrheitsgemäß, objektiv, genau und umfassend zu erstellen.
- (2) In den Berichten ist die Darstellung des Sachverhaltes von dessen Bewertungen deutlich zu trennen. Auf rechtzeitig erstattete Äußerungen der geprüften Stellen ist in der Sache einzugehen; davon abweichende Auffassungen des Landes-Rechnungshofes sind zu begründen.
- (3) Sind erhebliche Rechtsfragen strittig, so sind die unterschiedlichen Auffassungen darzulegen.
- (4) Der Landes-Rechnungshof hat in seinen Berichten auch auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge (insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Vermeidung oder Senkung von Ausgaben und der Schaffung oder Erhöhung von Einnahmen) zu erstatten.
- (5) Wenn die vom Landes-Rechnungshof dargelegte Bewertung der Sachverhalte, die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind, von besonderer Bedeutung ist, sind die für das Verständnis der erörterten Vorgänge maßgeblichen Rahmenbedingungen und Begleitumstände ergänzend darzustellen.

VI. Teil: Schlussbestimmungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Art. 45

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer; sie werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Inkrafttreten

Art. 46

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. April 2018 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Bgl. Landes-Rechnungshofes vom Mai 2016.